

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 33

Mittwoch, 28. September 1994

Preis: 25 Pfg.

1. 2/222 - 451

Sprechtage der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken gem. I §§ 13 ff SGB

Die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken hält zur Aufklärung der versicherten Bevölkerung Sprechta-ge ab. Auskünfte werden in allen Fragen der Rentenversicherung (Invalidenversicherung) und der Handwerkerversicherung er-teilt.

Im Oktober finden folgende Sprechtage statt:

Dienstag, 18.10.1994 Ebermannstadt im Rathaus von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr. Beigeladene Gemeinde: Unterleinleiter.

Dienstag, 18.10.1994 Gräfenberg im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft von 13.30 bis 15.00 Uhr, bei Bedarf länger. Beigeladene Gemeinden: Weißenohe, Hiltpoltstein.

Mittwoch, 26.10.1994 Heroldsbach im Rathaus von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Mittwoch, 26.10.1994 Hausen im Rathaus von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, bei Bedarf länger.

Freitag, 28.10.1994 Gößweinstein im Rathaus von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, bei Bedarf länger.

Forchheim, 26. September 1994

2. 4/44 - 173/94

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Bildung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Forchheim

Gemäß Art. 41 BayNatSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 28. Mai 1974 (BayRS 791-1-1-U) sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung zu bilden. Der hiernach beim Landratsamt Forchheim zu bildende Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

Auf Vorschlag des Landratsamtes Forchheim hat die Regierung von Oberfranken in Bayreuth für die 5. Amtsperiode des Natur-schutzbeirates ab 1. September 1994 folgende Personen berufen:

Inhaltsverzeichnis

1. Sprechtage der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken gem. I §§ 13 ff SGB
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG); Bildung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Forchheim
3. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mehlbeerensteig“ in den Gemarkungen Muggendorf und Engelhardsberg, Markt Wiesenttal, Landkreis Forchheim Vom 20. September 1994
4. Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Bamberg für das Haushaltsjahr 1994
5. Stellenausschreibung

Ordentliches Mitglied

1. Christian Rösch
Obere Bayerische Gasse 6
91320 Ebermannstadt
2. Paul Ganß
Neudorf 7
91346 Wiesenttal
3. Karl Eugen Koehl
Nordring 11
91301 Forchheim-Kersbach
4. Hans Gruber
Goethestraße 5
91301 Forchheim
5. Hans Otto Neubauer
Neuenbergstraße 39
91301 Forchheim

Stellvertretendes Mitglied

- Hans Diersch
Pfarrer-Fröhlich-Straße 26
91320 Ebermannstadt
- Albert Greif
Lindenstraße 3
91361 Pinzberg
- Erwin Schlee
Mittelschulweg 9
91320 Ebermannstadt
- Helmut Engelhardt
Pautzfelder Straße 30
91301 Forchheim
- Erwin Dornheim
Hainstraße 20
91301 Forchheim

Die Amtsperiode des neu bestellten Naturschutzbeirates beträgt 5 Jahre.

Forchheim, den 22.9.1994

gez. i.A. Thiel, Regierungsdirektor

3. 4/44 - 173/94

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mehlbeerensteig“ in den Gemarkungen Muggendorf und Engelhardsberg, Markt Wiesenttal, Landkreis Forchheim
Vom 20. September 1994

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1994

(GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 08. September 1994, Nr. 820 - 8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Muggendorf und Engelhardsberg, Markt Wiesenttal gelegenen Felswände, -köpfe, Kahlhiebsflächen und Waldungen werden in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Mehlbeerensteig“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenze

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 16,8 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.Nrn. 456 und 457 der Gemarkung Muggendorf und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 447, 455 und 459 der Gemarkung Muggendorf sowie der Fl.Nr. 831 der Gemarkung Engelhardsberg, Markt Wiesenttal.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1:5 000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das Gebiet und die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der endemischen Baumart Fränkische Mehlsbeere (*Sorbus franconica*) zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. die Dolomit-Felsbildungen des oberen Malm mit ihrer wertvollen Felsvegetation, die waldfreien Flächen sowie deren Aushagerungsflächen zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
4. die Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung, eine althergebrachte Waldbewirtschaftungsform, sowie die Schutzwaldfunktion des Gebietes aufrecht zu erhalten und zu fördern,
5. einen gemäß Art. 6d BayNatSchG schützenswerten thermophilen Eichenwaldbestand zu erhalten, zu schützen und zu fördern,
6. die Bewirtschaftung und Entwicklung des Gebietes wissenschaftlich zu dokumentieren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern,
2. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzvernichtungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu

beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

4. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,

5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen, insbesondere Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie oder Roteiche einzubringen, außer wenn diese Arten bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestandbildend waren und Tiere auszusetzen,

6. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,

8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,

9. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,

10. Flugmodelle zu betreiben,

11. zu lärmern,

12. Feuer anzumachen,

13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,

14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen oder die angebrachten oder aufgestellten Schrifftafeln zu zerstören oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,

15. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

16. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

17. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

18. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,

19. Manöver und gleichartige Schießübungen abzuhalten.

(2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten,

2. auf Felsen zu klettern,

3. die markierten Wege zu verlassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- (insbesondere Entbuschungs-,

Durchforstungs-, Felsfreilegungsmaßnahmen zu Zwecken des Artenschutzes) und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Orshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- im Umgriff um die Felsformationen, die höher als 10 m sind, 50 m vom Felsfuß zum Tal gerechnet und 10 m von der Felsoberkante hangaufwärts gerechnet nur im Sinne einer Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung unter Schonung der Fränkischen Mehlbeere,

- verboten ist das Fällen von Bäumen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli,

- verboten ist das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen,

5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,

6. die erforderlichen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Freileitung durch die Energieversorgung Oberfranken AG (EVO),

7. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 1. September bis zum letzten Tag des Monats Februar,

§ 6

Genehmigung

(1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentli-

chen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten, das Klettern auf Felsen oder dem Verlassen der markierten Wege zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 20. September 1994

gez. Ammon, Landrat

Karte als Bestandteil der Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Mehlbeerensteig"

VOM 20. September 1994



geschütztes Gebiet

Maßstab 1 : 5000

Forchheim, Landratsamt

Ammon, Landrat

